

1965

66. In die ZKD-VD-Anordnung vom 4. Januar 196⁵ (Sonderdruck Nr. 505 des Gesetzblattes) wird nach § 22 folgender § 22a eingefügt:

„§ 22 a

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Schriftgut, das nach den Bestimmungen dieser Anordnung durch den Zentralen Kurierdienst des Ministeriums des Innern zu transportieren ist, ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern außerhalb des ZKD transportiert oder transportieren läßt
 - b) ZKD-Sendungen unberechtigt öffnet, entwendet, zeitweise vom Transport ausschließt oder beschädigt
 - c) ZKD-Ausweise, ZKD-Absenderstempel oder ZKD-Vordrucke ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern in Auftrag gibt oder diese ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern anfertigt, verbreitet, weitergibt, verwendet, aufbewahrt oder sie verfälscht oder verfälschte in Umlauf gibt oder verwendet
 - d) Vertrauliche Dienstsachen oder ZKD-Sendungen der Kontrolle des Zentralen Kurierdienstes des Ministeriums des Innern entzieht
 - e) den Verlust von Vertraulichen Dienstsachen bzw. ZKD-Sendungen verursacht oder diesen nicht meldet
 - f) die in dieser Anordnung festgelegten Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) ZKD-Ausweise, ZKD-Absenderstempel, VD- und ZU-Stempel und ZKD-Vordrucke, die verfälscht oder ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern in Auftrag gegeben, angefertigt, verbreitet, verwendet, weitergegeben oder aufbewahrt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

67. § 25 der Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 97) erhält folgende Fassung:

„§25

- (1) Wer vorsätzlich
- a) Arbeiten an Energieversorgungsanlagen ausführt, ohne hierzu berechtigt zu sein
 - b) die Mitteilungspflicht gemäß § 22 verletzt